

Der Holzarbeiter

Organ des Zentralverbandes christlicher Holzarbeiter.

A

Nr. 26

Der „Holzarbeiter“ erscheint jeden Freitag und wird den Mitgliedern unentgeltlich zugestellt. — Für Nichtmitglieder ist der „Holzarbeiter“ nur durch die Post zum Preise von Mk. 1,00 pro Monat zu beziehen. — Anzeigenannahme nur gegen Vorausbezahlung. — Geldsendungen nur: Postcheckkonto 7718 Köln.

Köln,
den 25. Juni 1926.

Anzeigenpreis für die viersp. Millimeterzeile 80 Pfennig. Stellen-
gesuche und -Angebote, sowie Anzeigen der Zahlstellen kosten die
Hälfte. Redaktion und Versand befinden sich Köln, Deutzerwall 9.
Telephonruf West 61546. — Redaktionschluss ist Samstag-
Mittag.

27. Jahrg.

Das Versagen der Gewerkschaften in Arbeitsrechtsfragen.

Das viele Reden vom Versagen der Gewerkschaften hat nur dann seine Berechtigung, wenn sich bei einem Vergleich zwischen dem, was früher von den Gewerkschaften gefordert wurde und dem, was heute erreicht ist, herausstellt, daß es den Gewerkschaften in keiner Weise möglich war, ihre Forderungen durchzusetzen. Es ist notwendig, sich ab und zu an die Verhältnisse zurück zu erinnern, in denen sich die deutsche Arbeiterschaft in der Vorkriegszeit befunden hat. Dabei dürfen wir aber nicht nur die Lichtseiten der früheren Verhältnisse sehen. Je mehr man sich von etwas entfernt, um so mehr verschwinden ja bekanntlich die Schatten und es bleibt nur noch das Licht sichtbar. Wenn wir zum Beispiel einen alten gedienten Soldaten von seiner Militärdienstzeit erzählen hören, so erfahren wir in den seltensten Fällen von dem, was während der Zeit der militärischen Ausbildung das Leben oft fast unerträglich gemacht hat. Ein gut gelungenes Manöver, ein glänzendes Regimentsfest und ähnliche Dinge lassen ja so leicht vergessen, wie oft man während des Rekruutenjahres von den „Alten“ ganz gründlich in die „Hacken“ getreten wurde oder wie oft sonstige Annehmlichkeiten des Soldatenlebens sich bemerkbar machten.

So erfahren wir auch gegenwärtig, daß ein großer Teil der deutschen Arbeiterschaft das vergessen hat, was in der Vorkriegszeit recht wenig angenehm war. Um richtig zu bewerten, was wir in der Nachkriegszeit erreicht haben, ist es zweckmäßig sich wieder einmal die Forderungen anzusehen, die von den Gewerkschaften früher vertreten wurden. Auf dem 8. Kongress der christlichen Gewerkschaften, der in den Tagen vom 6. bis 10. Oktober 1912 in Dresden abgehalten wurde, hielt Dr. Köhr einen Vortrag über das Arbeitsrecht. In diesem Vortrage sind neben Darlegungen über die grundsätzliche Bedeutung des Arbeitsrechtes auch Forderungen enthalten, für die weitere Ausgestaltung desselben. Auf einige Fragen, die von Dr. Köhr berührt wurden, wollen wir heute eingehen und den damaligen Forderungen das gegenüber stellen, was die Arbeiterschaft heute besitzt.

Kündigungsschutz.

Als besonders drückend hat es die Arbeiterschaft seit jeher empfunden, daß die Existenz des einzelnen Arbeiters in keiner Weise gesichert ist. Darauf war es wohl auch zurück zu führen, daß selbst die besten Facharbeiter immer versuchten, andere Stellen zu finden, bei denen die Existenz-Sicherheit etwas besser gewährleistet war. Nicht allein die Änderungen in der Wirtschaftslage, sondern noch viel mehr die Willkür der meisten Arbeitgeber trug dazu bei, im Arbeiter das Empfinden steter Unsicherheit der Existenz nach zu halten. Darauf hat auch Dr. Köhr in seinem Vortrage Bezug genommen und die Forderung aufgestellt, daß solchen Arbeitern, die mit dem Arbeitsverhältnis zusammenhängende Funktionen (Gewerbegerichtsbeisitzer, Versicherungsvertreter usw.) ausüben, nur aus wichtigem Grunde und unter Angabe des Grundes sollte gekündigt werden können. Das Verlangen, daß der Arbeitgeber ganz allgemein jedem Arbeiter nur aus wichtigem Grunde sollte kündigen dürfen, erschien damals dem Referenten noch nicht durchführbar und darum als Forderung aufzustellen zwecklos. Wie steht es heute damit?

In allen Betrieben, für die nach den Bestimmungen des Betriebsrätegesetzes ein Betriebsrat gewählt werden muß, ist den Arbeitern der Kündigungsschutz gegeben. § 84 des Betriebsrätegesetzes bestimmt, daß gegen die Kündigung Einspruch erhoben werden kann:

1. wenn der begründete Verdacht vorliegt, daß die Kündigung wegen der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Geschlechte, wegen politischer, militärischer, konfessioneller oder gewerkschaftlicher Betätigung oder wegen Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einem politischen, konfessionellen oder beruflichen Verein oder einem militärischen Verband erfolgt ist;
2. wenn die Kündigung ohne Angabe von Gründen erfolgt ist;
3. wenn die Kündigung deshalb erfolgt ist, weil der Arbeitnehmer sich weigerte, dauernd andere Arbeit, als die bei der Einstellung vereinbarte, zu verrichten;
4. wenn die Kündigung sich als eine unbillige, nicht durch das Verhalten des Arbeitnehmers oder durch die Verhältnisse des Betriebs bedingte Härte darstellt.

Erfolgt die Kündigung fristlos aus einem Grunde, der nach dem Gesetz zur Kündigung des Dienstverhältnisses ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt, so kann

der Einspruch auch darauf gestützt werden, daß ein solcher Grund nicht vorliegt.

Wenn demgegenüber auch geltend gemacht wird, daß es der Arbeitgeber doch fertig bringe, einen ihm nicht mehr genehmen Arbeiter auf die Straße zu setzen, so ist dies bis zu einem gewissen Grade richtig. Tatsache ist aber doch, daß das Bestehen des Betriebsrätegesetzes mit seinen Schutzbestimmungen in sehr vielen Fällen allein schon genügt, um den Arbeitgeber davon abzuhalten, willkürlich die Kündigung auszusprechen. In zehntausenden von Fällen wurde nach erfolgtem Einspruch beim Betriebsrat oder bei späteren Verhandlungen am Schlichtungsausschuß (heute am Arbeitsgericht), die bereits ausgesprochene Kündigung zurück genommen. Wo dies nicht erreichbar war, hat der Arbeitgeber meist eine empfindliche Strafe für seine Willkür dadurch erhalten, daß an den gekündigten Arbeiter ganz erhebliche Beträge als Abfindung zu zahlen waren.

Viel weiter gehend als für den einzelnen Arbeiter geht der Kündigungsschutz für die Mitglieder der gesetzlichen Betriebsvertretung. Auch für die Betriebsobleute in den kleinen Betrieben. Wer es als Mitglied einer Betriebsvertretung versteht, den ihm durch das Gesetz gewährten Schutz auch wirklich auszunützen, den hat auch der reaktionärste Unternehmer so leicht nicht aus seinem Betriebe heraus. Abgesehen davon, daß wir in der Vorkriegszeit nur in einer ganz geringen Anzahl von Betrieben überhaupt Arbeiterausschüsse hatten, genossen diese keinen oder nur auf einen Tarifvertrag gestützten geringen Schutz.

Bereinigungsfreiheit.

Neben dem Kündigungsschutz spielt die Frage der Vereinigungsfreiheit eine sehr große Rolle. Es gab in der Vorkriegszeit wohl kaum eine Gewerkschaftsversammlung, in der über allgemeine gewerkschaftliche Forderungen gesprochen wurde, wo man den verächtigten § 153 der Gewerbeordnung nicht erwähnt hätte. Die Gewerbeordnung hatte in dem § 152 die früheren Verbote von Vereinigungen, die zu dem Zwecke der Erlangung günstigerer Lohn- und Arbeitsverhältnisse gebildet wurden, aufgehoben. Dazu bestimmte aber § 153:

„Wer andere durch Anwendung körperlichen Zwanges, durch Drohungen, durch äußere Verletzung oder durch Betrückerklärung bestimmt oder zu bestimmen versucht, an solchen Verabredungen teilzunehmen oder ihnen Folge zu leisten, oder andere durch gleiche Mittel hindert oder zu hindern versucht, von solchen Verabredungen zurück zu treten, wird mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft, sofern nach dem allgemeinen Strafgesetze nicht eine höhere Strafe einsetzt.“

Durch diesen Paragraphen war die in dem vorausgehenden Paragraphen gegebene Vereinigungsfreiheit zur Freiheit für jeden Drückeberger und Streikbrecher umgebogen. Der für seine berechtigten Forderungen kämpfende Arbeiter stand dauernd in Gefahr, mit dem Gefängnis bekannt zu werden. Schon während des Krieges mußte auf das Drängen der Gewerkschaften der § 153 außer Kraft gesetzt werden. Die Reichsverfassung vom 11. 8. 1919 bestimmt in ihrem Artikel 159:

„Die Vereinigungsfreiheit zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen ist für jedermann gewährleistet. Alle Abreden und Maßnahmen, welche die Freiheit einzuschränken oder zu behindern suchen, sind rechtswidrig.“

Auch der gesetzlichen Betriebsvertretung ist heute die Aufgabe zugewiesen, das verfassungsmäßige Recht der Vereinigungsfreiheit in jeder Beziehung zu wahren. Wenn das nicht überall und in allen Fällen von den gewählten Betriebsräten geschieht, so liegt das doch nur an den Personen, denen das Amt eines Betriebsvertreters übertragen wurde, nicht aber daran, daß etwa die Gewerkschaften nicht in genügendem Maße für gesetzlichen Schutz des Vereinigungsrechtes gesorgt hätten.

Mitbestimmungsrecht.

Die Forderung der Gewerkschaften, daß die Arbeiterschaft im Wirtschaftsleben nicht nur dienen, sondern auch mitbestimmen soll, hat zwar heute ihre restlose Erfüllung noch nicht gefunden; doch ist es auch hier gegenüber der Vorkriegszeit wesentlich besser geworden. Das Betriebsrätegesetz gibt den von der Arbeiterschaft gewählten Vertretern in den verschiedensten Angelegenheiten des Betriebes ein Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrecht. In größeren Betrieben spielt die

Frage der Arbeitsordnung eine bedeutende Rolle. Die Arbeitsordnung wurde früher vom Arbeitgeber einseitig erlassen. In dem Vortrag von Dr. Köhr auf dem Gewerkschaftskongress 1912 wird hervorgehoben, daß als typisch an der Arbeitsordnung der damaligen Zeit u. a. anzusehen sei:

- a) Sie wird einseitig vom Arbeitgeber erlassen, den volljährigen Arbeitern, für die sie in Frage kommt, ist nur Gelegenheit zu geben, sich über ihren Inhalt zu äußern. Ist ein Ausschuss vorhanden, so genügt die Anhörung des Ausschusses über den Inhalt;
- b) der Inhalt der Arbeitsordnung ist, soweit er den Gesetzen nicht zuwiderläuft, für den Arbeitgeber und seine Arbeiter rechtsverbindlich;
- c) die Arbeitsordnung wird wirksam schon durch Aushang, ob der einzelne Arbeiter sie kennt oder nicht, ist gleichgültig.

Es wurde dann auch die Forderung aufgestellt, daß die Arbeiterschaft in gewisser Maße zur Mitwirkung an der Gestaltung der Arbeitsordnung berufen sein müsse. Dr. Köhr betonte, daß die Arbeiterschaft in all den Fällen ein entscheidendes Wort mitzusprechen haben müsse, wo der Arbeitgeber versuchte, die damaligen Rechtsverhältnisse einseitig zu seinen Gunsten auszuwerten. Es war auch aller Grund vorhanden, hier ein Mitbestimmungsrecht zu fordern. In Nr. 151 unserer Tageszeitung „Der Deutsche“ v. 8. Juni 1926 werden in einem Artikel betitelt: „Arbeiterwertung in vergangener Zeit“ einige Auszüge aus früheren Arbeitsordnungen veröffentlicht, von denen wir nur aus der Arbeitsordnung des Neunkirchener Eisenwerks aus dem Jahre 1890 folgende Artikel wiedergeben:

„Artikel 36. Allen Meistern und Arbeitern ist es untersagt, gegeneinander gerichtliche Klage zu führen oder sich zu verheiraten, ohne dem Chef der Firma ihre Absicht vorgetragen zu haben. Zuwiderhandlungen werden mit 3 bis 10 Mark bestraft und tritt unter erschwerenden Umständen die Kündigung ein.“

Artikel 42. Allen im Dienste der Firma stehenden Personen ist es streng untersagt, mit Ausnahme des Ackerbaues, ohne spezielle Erlaubnis irgendwelches Nebengeschäft zu betreiben. Dieses Verbot bezieht sich auch auf sämtliche Angehörigen (Frau, Kinder und Verwandte), welche zum Haushalt der im Dienste der Firma stehenden Personen gehören.

Artikel 44. Jeder Meister und Arbeiter soll sich auch außerhalb des Dienstes so aufführen, daß er dem Hause Gebr. Stumm zur Ehre gereicht; sie können sich gewärtig halten, daß ihr Privatverhalten von der Firma stets im Auge gehalten wird und daß eine schlechte Aufführung außer Dienst die Kündigung nach sich zieht, falls keine anderweitige Bestrafung in gegenwärtiger Arbeitsordnung vorgehen ist. Insbesondere ist das unerlaubte Schießen auf den Straßen, namentlich bei Kindtaufen, Hochzeiten und in der Neujahrsnacht streng verboten.“

Diese Bestimmungen des Neunkirchener Eisenwerks waren aber noch lange nicht die schärfsten, die man in früherer Zeit in Arbeitsordnungen finden konnte. Die Arbeitgeber glaubten eben unumschränkte Herrscher in ihren Betrieben zu sein. Bekanntlich wurden von dem größten Teil der deutschen Unternehmer die Arbeiter keineswegs als gleichwertige Menschen betrachtet. Dies findet man zwar auch heute noch, aber mit der früheren Unternehmerrückwärts ist es zu Ende. Heute muß eine Arbeitsordnung, wenn sie gültig werden soll, zwischen dem Arbeitgeber und der gesetzlichen Betriebsvertretung vereinbart werden. Wenn bei den Verhandlungen über die Schaffung einer Arbeitsordnung ein Einverständnis zwischen Arbeitgeber und Betriebsvertretung nicht zu erreichen ist, so entscheidet der Arbeitgeber nicht etwa darüber, was nun gelten soll, sondern es hat heute das Arbeitsgericht im Streitfalle die Bestimmungen der Arbeitsordnung festzusetzen. Und beim Arbeitsgericht haben wir es auch nicht nur mit irgend einem weltfremden Juristen zu tun, sondern hier sind in der Hauptsache Richter tätig, die ohne einseitige Einstellung in solchen Streitfällen versuchen, das heraus zu finden, was recht und billig ist. Außerdem hat ja die Spruchkammer des Arbeitsgerichtes Beisitzer aus Arbeitgeber- und Arbeitnehmerkreisen.

Tarifvertragsrecht.

Vollständig in der Luft hing in der Vorkriegszeit das Recht des Tarifvertrages. Es gab wohl eine Anzahl Bestimmungen, die man dem Bürgerlichen Gesetzbuch entnehmen

konnte, um dem Inhalt eines abgeschlossenen Tarifvertrages gegenüber dem Geltung zu verschaffen, mit dem der Vertrag eingegangen war. Keine Möglichkeit bestand aber, einen Vertrag auch auf andere Arbeitgeber auszudehnen. Dieser Zustand hat in vielen Fällen gutwillige Arbeitgeber dazu veranlaßt, den Abschluß eines Tarifvertrages nicht zu tätigen, weil sie Gefahr liefen, daß eine Konkurrenzfirma sich auf den Vertragsabschluß nicht einließ und auch auf keinen Fall bereit war, den höheren Tariflohn zu zahlen. So oft konnte der Gewerkschaftsbeamte von einzelnen Unternehmern hören, daß sie gerne zum Abschluß eines Tarifvertrages sich bereit finden, wenn es gelänge, auch die Konkurrenzfirma zum Abschluß zu zwingen. Die zwangsweise Anerkennung eines Tarifvertrages durch einen rückständigen Arbeitgeber ließ sich erst in der Nachkriegszeit erreichen. Heute gibt es für die Tarifverträge die Allgemein-Verbindlichkeitsklärung, wodurch der Inhalt des mit einem Arbeitgeberverband abgeschlossenen Tarifvertrages auch von den Betrieben anerkannt werden muß, die außerhalb der Arbeitgeberorganisation stehen und in böswilliger Absicht versuchen, den Lohn zu drücken.

Einigungs- und Schlichtungsweisen.

Auf dem Gebiete des Einigungswesens liegen die Dinge ebenso. Das Gewerbevertragsgesetz hatte wohl Einigungsämter vorgesehen, die aber nur dann tätig zu werden brauchten, wenn sie von beiden Parteien angerufen wurden. Irgend welches Eingreifen dieser Einigungsämter von amtswegen kam nicht in Frage. Waren sie tätig geworden auf Anruf, so bestand keine Möglichkeit, einem gefällten Schiedspruch Geltung zu verschaffen, wenn der Schiedspruch nicht von beiden Parteien angenommen wurde. Heute haben wir ein gut ausgebautes Schlichtungswesen. Den Entscheidungen der Schlichtungsstellen kann durch die Verbindlichkeitsklärung auch tatsächlich Geltung verschafft werden.

Wer auch nur einigermaßen mit der Entwicklung der Verhältnisse innerhalb der letzten Jahrzehnte vertraut ist, weiß, daß die Fortschritte auf arbeitsrechtlichem Gebiete einzig und allein dem Drängen der Gewerkschaften zu verdanken sind. Gewiß die politischen Parteien haben die das Arbeitsrecht betreffenden Gesetze im Reichstage beschlossen. Aber wenn wir uns die Zusammenfassung der Kommissionen betrachten, die sich im Reichstage mit den Gesetzen zu befassen hatten und für die Arbeiterschaft neues Recht geschaffen haben, so finden wir, daß hier die Gewerkschaftler aller Richtungen in hervorragendem Maße mitgewirkt haben. Wenn es gegenwärtig unter der Ungunst der wirtschaftlichen Verhältnisse nicht immer ganz leicht ist, die durch das Gesetz der Arbeiterschaft gegebenen Rechte auch tatsächlich zur Anerkennung zu bringen, so tragen daran die Gewerkschaften wirklich keine Schuld. Jede Rechtsankunftstelle kann ein Lied davon singen, wie schwierig es in vielen Fällen ist, von der Belegschaft eines Betriebes einen Arbeiter zu finden, der den Mut hat, seinen Namen dazu herzugeben, um einen Rechtsstreit vor einem Gerichte zum Austrag zu bringen. Durch Schulung der Arbeiter wird es aber immer mehr gelingen, die bestehenden Gesetze überall anzuwenden und die Arbeiter dadurch in den Genuß ihrer Rechte zu bringen.

Wenn die Zeit, die viele dazu benötigen, um über das Versagen der Gewerkschaften zu reden, dazu benutzt würde, sich arbeits-

rechtliche Kenntnisse anzueignen, würde es in sehr vielen Fällen den Unternehmern nicht so leicht möglich sein, entgegen der bestehenden Gesetze die Arbeiterschaft willkürlich zu behandeln.

Zahlen beweisen.

Zweimal zwei ist vier. Das ist mathematische Unantastbarkeit. Ist Logik der Zahl. Stelle ich diese Zahlen aber in das praktische Leben, so werden auch sie schwankende Größen. Weil hinter ihnen wechselnde Verhältnisse stehen, Menschen, die sie als Beweismittel für zweckbestimmte Ziele gebrauchen. Die Zahl wird subjektiver Ausdruck realer Dinge, deren Auf und Nieder auch sie unterworfen ist. Zeit und Umstände verändern ihren inneren Wert. Eine Mark bleibt nicht immer eine Mark, und hinter der Mark der Vorriegszeit steckt eine andere Kaufkraft als hinter der von heute. Daher sprechen wir z. B. beim Lohn von einem Nominallohn und einem Reallohn. Vergleichsmöglichkeiten bietet nur der Reallohn. Das heißt mit anderen Worten: Zahlen als solche geben keine Vergleichsbasis, sondern nur die Bedeutung, die ihnen zu den verschiedenen Zeiten unter bestimmten Umständen innewohnt. Da aber Zeit und Umstände keine feststehenden Größen sind, werden Vergleiche selbst beim Versuch objektiver Beurteilung zu immer mehr oder weniger abweichenden Ergebnissen führen. Vergleiche hinken, sagt der Volksmund, und es ist psychologisch durchaus verständlich, daß das Resultat von der subjektiven Einstellung des Statistikers mehr oder weniger beeinflusst wird. Wenn das auch unvermeidbar ist, so muß doch die sich immer breiter machende Methode verurteilt werden, hinter einer scheinbaren Folgerichtigkeit bewußte Irreführung zu verbergen.

Die Berechnungen über die Auswirkungen der Sozialversicherung von seiten mancher Arbeitgeberkreise sind dafür ein besonders krasses Beispiel. Der Zweck dieser Berechnungen ist einzig und allein die sozialpolitische Ueberspannung und unerträgliche „Belastung“ der Wirtschaft darzulegen. Um das zu beweisen, werden die unmöglichsten Vergleiche angestellt, und schon mehrfach mußten die Zweckangaben durch amtliche Zahlen richtiggestellt werden. Im Dezember vergangenen Jahres bezifferte der Reichsverband der deutschen Industrie das jährliche Volkseinkommen auf 43 bis 48 Milliarden Mark, um daraus eine Ueberbelastung der Wirtschaft mit Steuern und Soziallasten herzuleiten. Nunmehr ergibt sich nach sorgfältigen und eingehenden Berechnungen des Statistischen Reichsamtes eine Jahreshäufung des Volkseinkommens von 50 bis 55 Milliarden Mark. Bei dem augenblicklichen Kampf um die Neugestaltung des Reichsknappschaffengesetzes könnte das Spiel mit Zahlen beinahe belustigend wirken, wenn es nicht einen gar zu ersten Hintergrund hätte. Der Vorsitzende des Sachverständigenrates, Generaldirektor Wiskott, glaubte nach den Ergebnissen der ersten Lesung eine Mehrbelastung von 80 bis 100 Millionen Mark im Lohn feststellen zu können. Eine Reihe Knappschaffungsstatistiker errechneten nach der zweiten Lesung eine Mehrbelastung von 66 Millionen Mark, während die Unternehmer der Sachgruppe Bergbau von 40 Millionen Mark sprechen. Das Arbeitsministerium nimmt in der Krankenkasse eine Mehrbelastung von 18 Millionen Mark an, dem eine Ersparnis der Pensionskasse von 8 Millionen Mark gegenübersteht. Unter Berücksichtigung des Umstandes, daß durch die

von den bisher genannten Stellen nicht in Rechnung gestellte Einführung von Lohnklassen eine wesentliche Ersparnis eintritt, die bei voller Auswirkung etwa 25 Millionen Mark beträgt, kommt der Gewerksverein christlicher Bergarbeiter zu einer Minderbelastung von 20 bis 22 Millionen Mark. Diese weit auseinanderklaffenden Ergebnisse werden für den Laien nur dann einigermaßen verständlich, wenn man bedenkt, daß die künftige Lage des Bergbaues noch völlig undurchsichtig ist, und daß als Grundlage aller Berechnungen die Ergebnisse der schlimmsten Krisenjahre verwandt wurden. Da man nun annehmen kann, daß die Krise des Bergbaues zum mindesten ihren Höhepunkt überschritten hat, dürfte Umbuchrecht behalten, der auf einer in Essen stattgefundenen Konferenz des Gewerksvereins christlicher Bergarbeiter sagte, die Praxis würde alle Berechnungen über dem Haufen werfen.

Die Achtung vor der Zahl, an der man sich bei ehrlicher und sorgfamer Handhabung immer noch einigermaßen zu orientieren vermag, wird dann völlig erschüttert, wenn man sie zur Dienerin eines Zweckinteresses degradiert. Man bilde sich nicht ein, mit falschen oder irreführenden Zahlen die Sozialpolitik abwürgen zu können. Die hat immer noch einen moralischen Vorrang vor den sogenannten „Gesetzen“ der Wirtschaft, die oft nichts anderes sind, als brutaler Niederschlag naturhafter Machttriebe. Weil eben die Ertragnisse der Wirtschaft nicht in allererster Linie der Wirtschaft zugute kommen sollen, sondern den Menschen, deren Existenz sie in gefunden und kranken Tagen sicherzustellen hat, müssen sie Sozialpolitik treiben zur Wiederherstellung der Gesundheit und Arbeitsfähigkeit, zur Vorbeugung und zum Ausgleich wirtschaftlicher Schäden. Es bedarf gar keiner Frage, daß durch die Auswirkungen des Krieges, durch die dadurch verursachte Schwächung der Gesundheit, durch die Versorgung der Kriegsoffer, die Verarmung weitester Volkskreise und den Einbau der Erwerbslosenunterstützung die Sozialversicherung höhere Aufwendungen machen muß als vor dem Krieg, aber nicht in dem behaupteten Maße, daß sie unerträglich werden für die Wirtschaft, die zudem nur zu einem Teile zu den Kosten herangezogen wird. Es soll zugegeben werden, daß in Krisenzeiten jede Belastung stärker empfunden wird als in guten Zeiten. Um so mehr ist es nicht nur eine moralische, sondern im höchsten Sinne staatsrechtliche Pflicht der Allgemeinheit, für die Opfer der Krise zu sorgen. Wenn man nun schon zahlenmäßige Vergleiche anstellt, dann darf man nicht vergessen, daß die früheren umfangreiche private Wohlfahrtstätigkeit, auch die mancher Unternehmungen, zum großen Teil auf die staatliche Sozialpflege übergegangen ist, und daß wir früher ein Heer von 600 000 Mann hatten, das eine starke Belastung für die Wirtschaft darstellte, und dessen Ausgaben heute in Wegfall gekommen sind.

Vergleichszahlen sind gut und nützlich nur dann, wenn sie aufgestellt werden unter Berücksichtigung aller in Frage kommenden Faktoren.

Verbandsnachrichten.

Bekanntmachung des Vorstandes.

Im Interesse der Mitglieder machen wir darauf aufmerksam, daß für die Zeit vom 20. bis 26. Juni 1926 der 26. Wochenbeitrag im Jahre 1926 fällig ist.

Der Uebergang der Wirtschaft zum Welthandel im 16. Jahrhundert.

Die Welthandelsidee, welche sich als wirtschaftliche Konsequenz an die Periode der Entdeckungen anschließt, ist der Pol, um den sich die Wirtschaftsentwicklung des 17. und 18. Jahrhunderts dreht. Waren auch Portugal und vor allem Spanien in die irreguläre Anschauung verfallen, daß die Ausbeutung der überseeischen Edelmetallvorkommen allein dazu genüge, Weltwirtschaftspläne zu fundieren, ohne denselben eine entsprechend gesicherte wirtschaftliche Basis geschaffen zu haben, so kann man durchaus nicht behaupten, daß diese Verkenntung des für die Auswertung des Kolonialbesitzes und die Organisation eines ausgeprägten Welthandels wirtschaftlich Gesunden eine allgemeine Erscheinung gewesen wäre. Selbst in Spanien läßt sich zeitweilig eine Periode starken wirtschaftlichen Aufblühens deutlich erkennen, entwickelten sich ganz gesunde Wirtschaftsstrukturen, die das Land auch wirtschaftlich kräftig zu heben imstande waren, und imstande geblieben wären, wenn nicht die typisch spanische Abneigung gegen die wirtschaftliche Arbeit stärker gewesen wäre als der Drang nach Wirtschaftsbefähigung. Das Kardinalübel lag aber ohne Frage darin, daß die Regierungen der Philippinischen Ära, trotzdem sie im Laufe des 16. Jahrhunderts für über vier Milliarden Mark Edelmetalle aus den Kolonien herausgeholt hatten, nicht in der Lage waren, ihre an Größenskala grenzenden Weltwirtschaftsgeleüste zu finanzieren: im Gegenteil, sie überlasteten die im Aufblühen begriffene Wirtschaft mit drückend empfundenen Steuern, und taten damit das Empirige, was sie nicht tun durften —: hielten das Gewerbe und den Handel zu ermuntern, drückten sie durch die wirtschaftspsychologisch grundsätzliche Politik den Anreiz zu der immerhin dem spanischen Volke nicht angeborenen wirtschaftlichen Arbeit herunter, nahmen sie dem Volk die Lust zu wirtschaften. Statt also zum Ausbau des entwicklungsverheißenden Begonnenen durch Steuerbefreiung und weitgehende Unterstützung beizutragen, vergraben die spanischen Herrscher über ihre hochstrabenden außerpolitischen Ziele das oberste Gebot jedes Imperialismus: die Sicherung der Entwicklungsgrundlage der Wirtschaft im eigenen Lande.

Als dann in der Folgezeit die religiöse Verblendung durch die grausamen Maßnahmen der Inquisition auch noch die geistige und wissenschaftliche Freiheit untergrub — ganz ab-

gesehen davon, daß der religiöse Fanatismus den einzigen wirklich gewerbefähigen Volksstamm, die Mauren, aus dem Land trieb — und die Geisteskultur vernichtete, da waren die elementaren Voraussetzungen für den Aufstieg jenes Landes für diese Epoche endgültig erloschen. Die Sehsicht hat dieses bestätigt. Nach einer Anzahl glücklicher Jahrzehnte setzte der Umschwung ein, ging eine Eroberung nach der anderen verloren, und als im Jahre 1588 die spanische Seemacht — die Armada — von England vernichtet worden war, da vollendete sich der Abstieg vollends, da wurde die so verheißungsvoll entstandene Entwicklung ad absurdum geführt, Spaniens Wirtschaft überflügelt, und nicht lange dauerte es mehr, da war das Land verarmt, zur Bedeutungslosigkeit herabgesunken.

Sanz andere Wege schlugen die westlichen Staaten Europas ein: die Niederlande und später England. Es ist eine oft beobachtete Tatsache, daß der praktische Erfolg einer bedeutenden Ertragskraft nicht immer dem Herkunftslande zufällt, sondern von einer anderen Nation aufgegriffen, ausgebaut und zur höchsten Nutzenanwendung geführt wird. Ich erinnere in diesem Zusammenhang an die Erfindung des Schmaasverfahrens von dem Engländer Gilchrist Thomas, deren Ausban in Deutschland die Eisengroßindustrie zum allergrößten Teil den bedeutenden Aufschwung um die Wende des 19. Jahrhunderts verdankte. Ganz ähnlich entwickelten sich auch die sich nach dem ersten Uebersturz der Entdeckungsära absehbaren praktischen Nutzenanwendungen aus den neu herorgebrachten Verhältnissen auf die Wirtschaft. Nichts war nachahmender als das, daß die unmittelbar am Meere liegenden Westländer den neuen Wirtschaftsgedanken aufgriffen und — wenn Spanien und Portugal es veräumten, die wirtschaftliche Situation zu erfassen, jene sich daran machten, das Veräumte nachzuholen und den Schwerpunkt ihres wirtschaftlichen Zielstrebens auf die See und die Ueberwirtschaft zu legen. Die Niederlande waren es, welche zuerst den Kurs nach dieser neuen Richtung einschlugen. Primitiv zunächst, in ganz rohen Formen: Raperkrieg gegen spanische Rauffahrer, gewinnbringende Seeräuberei, Abenteuerlust und Ventegier allmählich systematischer werdend, die Schwäche der goldwahnberauschten Spanier und Portugiesen auszunutzen, ihren Blick auf größere Unternehmungen richtend, um dann in kühlern, kurz entschlossenen Angriff auf die portugiesischen Kolonien in Ostindien, in den Molukken, Java und später auch Ceylon Eroberungen zu machen, die ihnen in diesen von der Natur reich gesegneten Ländern bald eine Quelle blühenden Ueberseebandes erschlossen.

Nicht lange dauerte es, da folgten den Eroberungen Entdeckungen: Neu-Holland und Neu-Amsterdam (das spätere New York). Da folgten die Besiedlungen der fruchtbaren Neuländer durch holländische Bauern, erwachsen Plantagen und Faktoreien, Handelsniederlassungen und Regierungsstationen. Damit war aus Raperkrieg und Seeräuberei etwas ganz Neues entstanden: ein Handelssystem größter Ausdehnung vom fernen Osten zum Mutterland, und der alte Kreislauf, von der Levantehandel hergestellt hatte, über den maritimen Weg aufs neue geschlossen. Die bedeutendste Veränderung aber lag darin, daß der Schwerpunkt dieser ganzen neuen Wirtschaftskonstellation auf dem Seehandel lag, daß dieser nun nicht mehr von einer Stadt über so und so viele andere Stadtwirtschaften zum Osten getätigt wurde, sondern vom Mutterland zur Kolonie, also vom Zentrum eines einheitlichen Wirtschaftsgebildes zu seiner Peripherie, wo die Verbindung des Abstandes vom Mittelpunkt — den holländischen Stadtwirtschaften — durch eigene Verkehrsmittel hergestellt wird. Damit wurde der nationalen Schifffahrt eine äußerst entwicklungsgünstige Grundlage gegeben und gleichzeitig mit der Reederei der Schiffsbau kräftig gefördert. Die Entwicklung hat gezeigt, daß die Niederlande den Uebergang zur Seefahrt und zum Welthandel nicht zu bereuen gebraucht haben. Das kommerzielle Zentrum des so erweiterten niederländischen Wirtschaftsgebietes wurde zunächst Antwerpen und später Amsterdam. Ein Aufstieg sondergleichen erhob diese beiden Städte zu den Drehpunkten des Welthandels, zu den Trägern der für ihre Zeit vorbildlich organisierten Niederländisch-Ostindischen Kompanie (1602) und der Westindischen Kompanie (1622). Bereits im Jahre 1531 war, dank der Handels- und Verkehrsfreiheit, die in Antwerpen herrschte, dort die erste Warenbörse der Welt entstanden, zu einer Zeit, wo in Deutschland die Wirtschaft sich immer mehr hinter Junktdoktrinen und Ratsdekrete verschlangte und an Hand zünftiger Reglementierung trotz äußeren Hanges in das Stadium erster Zerfallsymptome trat.

Wir sehen, in den Niederlanden ging schon damals ein frischer Hauch durch die Wirtschaft, freibetriebsverheißend, entwicklungstreibend. Wo war die Stadt, die es gleich Antwerpen schon damals fertig brachte, vor die Front ihrer Börse die Worte zu setzen: „Den Kaufleuten jeder Nation und jeder Sprache zu eigen“? War hier nicht schon der erste Schritt über das Mittelalter hinaus getan? Mußte hier nicht zwingend der neue Zug der Wirtschaftsentwicklung zuerst gespürt werden, zuerst Gestalt und Formen annehmen? Die

Zahlungslagen. Eine zweckmäßige Bewertung der Verbands- der ist nur möglich, wenn alle bei den Zahlstellenkassierern ein- gangenen Beitragssummen sofort an die Hauptkasse weiterge- tet werden.

Bezug von Unterstützungen. Die Ortsverwaltungen sind an- wiesen, nur an solche Mitglieder Unterstützungen zu zahlen, die ihre Verpflichtungen dem Verbands gegenüber erfüllt haben. In die richtige Beitragsleistung ist jedes Mitglied selbst ver-antwortlich.

Handwerkskunst im Holzgewerbe. Die Bezüge unserer Fach- schrift werden gebeten, den Bezugspreis für das III. Viertel- jahr 1926 bis zum 5. Juli an die Geschäftsstelle der Handwerks- kunst einzulösen.

Verlorene Bücher. No. 241 094, M. Brandl; No. 272 749, Carl Feulner; No. 278 418, W. Mersmann; No. 250 538, Alois Kufel; No. 271 460, Frz. Schumacher; No. 316 033, G. Rothe. Diese Bücher sind für ungültig erklärt.

Rundschau.

Aus dem Reichsverband deutscher Konsumvereine. Am 28. und 29. Mai d. J. traten der Verbandsausschuß des Reichsverbandes deutscher Konsumvereine und der Aufsichtsrat der „Gepag“ (Großeinkaufs- und Produktions-U.-G. deutscher Konsumvereine) zum erstenmal in ihrem neuen Heim in Köln zur diesjährigen Frühjahrssitzung zusammen. Der umfassende Bericht über den Stand der Konsumgenossenschaftsbewegung und des Reichsverbandes im be-sondern erstattete der Verbandsdirektor P. Schlack, M. d. R. von den Rückwirkungen der Stabilisierungskrise sind die Konsumgenossenschaften auch im Jahre 1925 nicht unberührt geblieben. Die Gesamtabgaben der Jahresstatistik bieten jedoch auch wiederum recht erfreuliche Beweiszeichen für den Fortschritt der Bewegung. Aus dem Bericht über die gleichzeitig abgehaltene Generalversammlung der „Gepag“ U.-G. geben wir folgende Zahlen hier wieder: Nach dem Geschäftsbericht betrug der Umsatz 31,5 Millionen Mark gegen 24 Millionen Mark im Jahre 1924. Kaffeebrennerei, Druckerei und die als Tochtergesellschaften angeschlossene Seifenfabrik und Fleischwarenfabrik waren gut beschäftigt. Die seit kurzem in Tätigkeit getretene Zigarrenfabrik ist dauernd vollständig beschäftigt, so daß an eine Erweiterung dieses Betriebes gedacht werden kann. Die Bilanz der „Gepag“ weist Vermittel von über 300 000 Mark auf. Von dem alljährlich ausgemessenen Uberschuß von 105 745 Mark werden auf Vorschlag der Verwaltung 7% Dividende ver-teilt.

Die eingehende Würdigung der Rückwirkungen der jetzigen wirtschaftlichen Verhältnisse auf die breiten Massen der Ver- raucher im Bericht des Vorsitzenden gab selbstverständlich Veranlassung zu einer weitgehenden Aussprache. Insbeson- dere wurden die neuen zollpolitischen Pläne der Regierung besprochen. Bedeutsam war vor allem auch die Stellung- nahme zur Einfuhr von Gefrierfleisch, da bei einer günstigen Regelung der Bezugsmöglichkeit ohne Zweifel noch ein weit größerer Kreis der Minderbemittelten mit diesem billigeren und doch vollwertigen Fleisch versorgt werden könnte.

Folgende Entschliebung wurde einstimmig gefaßt und den zuständigen Körperschaften zugeleitet:

Entwicklung hat auch dieses bestätigt. Wenn auch die Nieder- lande vorwiegend in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts von den Spaniern und Franzosen in den spanischen Erbfolge- krieg stark bedrängt worden sind, so beweist die Folgezeit, daß die Wirtschaft doch viel stärker war, als die Zerstückelungs- politik irrsinniger Politik des Auslandes. Die Niederlande waren es, die in ihrer Hand den ostindischen Gewürzhandel vereint hielten, die einen lebhaften Handel nach Südamerika organisierten und so aus der wirtschaftlichen Organisation den gleichen Erfolg zogen, wie Spanien aus der temporären Aus- weitung seiner Edelmetall-Lagerstätten, nur mit dem Unter- schied, daß die Wirtschaftsorganisation ein Objekt dauernder Regeneration und Erweiterung war, während der Edelmetall- abbau den Raubbau an einem nur einmal gegebenen regenera- tionsunfähigen Objekt darstellte. Ebenfalls die Niederlande waren es, welche den größten Teil des Zwischenhandels zwischen dem europäischen Ländern in ihre Gewalt brachten, welche die Hanse überwandten, und dort so in der Ostsee die hanseatische Vormachtstellung, den gesamten zwischenstaatlichen Handel innegehabt hatte, die holländische Handelshegemonie zu be- gründen verstanden.

Die Niederländer fanden hier allerdings verhältnismäßig leichte Arbeit, da zur gleichen Zeit die Uneinigkeit unter den Deutschen Städten das Rückgrat der deutschen Hanse aufs empfindlichste geschwächt hatte und, was mindestens ebenso richtig war, die Fangplätze der Heringsfischerei bei der Halb- jahres-Schönen, eine Haupterwerbsquelle der Hanse, verloren- gegangen war, da der Fisch in die Nordsee in Richtung der englischen Küste abgewandert war. Aber die Vorherrschaft der Niederlande zur See sollte auch nicht von ungehörter Dauer sein. Im Westen, über die See, wuchs eine Nation heran, die mit der Überwindung der kommerziellen Über- macht der Hanse und der Schaffung einer eigenen Ostindischen Kompanie den Kampf um die Eroberung des Welthandels mit den Niederlanden aufnahm — England! Als ein halbes Jahrhundert später (1651) Cromwell die bekannten Naviga- tionsakte erließ, nach denen Fischerei und Schifffahrt in den englischen Küstengewässern, sowie der Verkehr zwischen Eng- land und den Kolonien nur auf englischen Schiffen oder solchen des Herkunftslandes erfolgen durfte — da war den englischen Reedern ein Schifffahrtsmonopol gesichert, wie es mirksamer kaum geschaffen werden konnte. Die holländische Schifffahrt aber hatte einen Schlag empfangen, der für die Zukunft die Vormachtstellung Hollands erledigte.

Dr. Rüppert.

Angeichts der noch sehr mangelhaften Ernährung der minderbemittelten Bevölkerung mit Fleisch fordert der Aus- schuß die Aufhebung der Kontingentierung der Einfuhr von Gefrierfleisch. An Stelle der Kontingentierung muß die freie ungehinderte zollfreie Einfuhr treten.

Das jetzige Kontingent von rund 100 000 Tonnen deckt in keiner Weise den Bedarf. Desgleichen ist die Kontingen- tierung, wie jede Zwangswirtschaft, eine Ursache der Teue- rung und Korruption. Soll den Arbeitnehmerschichten und be-sonders den Erwerbslosen eine für die Erhaltung der Ge- sundheit und der Arbeitskraft notwendige Fleischmahlung möglichst gemacht werden, so ist hierfür die ungehinderte zoll- freie Einfuhr von Gefrierfleisch Vorbedingung.

Der Verbandsausschuß des Reichsverbandes deutscher Konsumvereine richtet deshalb das dringende Ersuchen an die Hohe Reichsregierung und den Deutschen Reichstag, die jetzt bestehende Kontingentierung der Einfuhr von Gefrierfleisch unverzüglich aufzuheben.

■ Die 8. internationale Arbeitskonferenz. IAB. Auf der am 26. Mai eröffneten 8. Arbeitskonferenz waren 57 Staaten vertreten. Von den 129 Vertretern gehörten 88 europäischen Staaten an, 23 kamen aus Amerika, 11 aus Asien, 4 aus Afrika und 3 aus Australien. Außer diesen 129 Delegierten sind 6 Stellvertreter und 101 technische Berater auf der Kon- ferenz anwesend gewesen. Im ganzen sind es 236 Vertreter, die gemäß § 389 des Friedensvertrages von Versailles an den Verhandlungen teilnahmen.

Sechs Länder haben unvollständige Delegationen, die nur aus Regierungsvertretern bestehen, entsandt. Es sind das China, Litauen, Peru, Rumänien, Siam und Uruguay. Das Verhältnis der unvollständigen Vertretungen zur Gesamtzahl beträgt 15%. Das ist der niedrigste Prozentsatz, der bis heute festgestellt wurde. Noch im vergangenen Jahre betrug er 25%.

Neunzehn der nicht vertretenen Staaten haben seit Grün- dung des Internationalen Arbeitsamtes bis April 1926 kein Übereinkommen ratifiziert. Es handelt sich aber größtenteils um Länder, die wenig bevölkert sind und eine schlecht ent- wickelte oder gar keine Industrie haben.

Die auf der Konferenz vertretenen Staaten haben nach dem Berichte des Direktors zahlreiche Ratifikationen vorgenommen. Das Verhältnis der eingegangenen Ratifikationen zu der Zahl der überhaupt möglichen Ratifikationen ist seit 1919 in erfreulicher Weise gewachsen.

Zum Vorsitzenden der Konferenz wurde Exzellenz Nolens, der Leiter der niederländischen Delegation, gewählt.

Auf der Tagung der Konferenz stand nur die Frage der Vereinfachung der Aufsicht über die Auswanderer an Bord der Schiffe.

Nach den Feststellungen des Internationalen Arbeitsamtes kreuzen an 900 000 Auswanderer jährlich den Ozean. Die vom Internationalen Arbeitsamt eingesetzte Wanderungs- kommission, die im Laufe der Zeit der Mittelpunkt aller Er- hebungen und Fragen, die sich mit den Auswanderungsfragen befassen, geworden ist, und der ebenfalls eingesetzte Flüchtlings- dienst des Amtes schienen hervorragend geeignet, die Re- gierungen einzuladen, über die Notwendigkeit der Auswan- derungsaufsicht zu verhandeln. Die Zuständigkeit der Inter- nationalen Arbeitskonferenz für diese Frage wurde auf der Tagung von den Arbeitgebern stark umstritten. Snedden (Großbritannien) stellte daher den Antrag, diese Frage nicht zu beraten. Der Antrag wurde mit 77 Stimmen gegen 25 abgelehnt. Nach längeren Verhandlungen wurde ein Ab- kommen über die Auswandereraufsicht angenommen.

Weiter hat der Verwaltungsrat des Internationalen Ar- beitsamtes beschlossen, eine Untersuchung über die Arbeits- bedingungen der Eingeborenen vorzunehmen. Dieser Beschluß wurde von der Konferenz lebhaft begrüßt und der Hoffnung Ausdruck gegeben, daß die Arbeiten des einsetzenden Sach- verständigenausschusses bis zur Konferenz von 1927 soweit fertiggestellt sein möchten, daß der Konferenz ein Bericht vorgelegt werden könne.

Von Indien wurde eine Entschliebung vorgelegt, welche die Einrichtung eines besonderen Korrespondenzbureau in Indien fordert. Auch diese Entschliebung wurde einstimmig ange- nommen.

Müller (Deutschland) brachte einen Abänderungsvorschlag ein zu dem Übereinkommensentwurf über die Arbeitslosigkeit, demzufolge die Regierungen Maßnahmen treffen sollen, um die Arbeitsvermittlung für ausländische Arbeiter nur durch öffentliche Einrichtungen oder Organisationen ohne Gewinn- absicht unter Überwachung der öffentlichen Behörden und im Einverständnis mit den Arbeitgeber- und Arbeitnehmer- verbänden erfolgen zu lassen. Sein Vorschlag wurde ebenfalls angenommen.

■ Ein gutes Vorbild. Ganz wie bei uns hat auch Eng- land seit Jahren seine Dauerkrise, die das Wirtschaftsleben und nicht zuletzt auch die Entwicklung der Konsumvereine un- günstig beeinflusst. Ganz wie bei uns sind es auch dort die Konsumvereine, die, trotz Dauerkrise, trotz denkbar ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse, merkt sich wieder erholen gegen- über der privaten Wirtschaft.

So ist denn auch für die englische Genossenschaftsbewegung nach Jahren des Stillstandes das Jahr 1925 wieder von sicht- barem Erfolg begleitet, der die Bahn freimacht für ihren weiteren Aufstieg. Die englischen Genossenschaften stellen in ihrer Gesamttätigkeit eine gewaltige Wirtschaftsleistung dar. Obwohl an Mitgliederzahl (4,7 Millionen) kaum stärker als die deutschen Genossenschaften, nehmen sie doch einen viel

größeren Anteil an den von ihnen selbst geschaffenen Unter- nehmungen als bei uns.

Der Gesamtumsatz der englischen Konsumvereine im Jahre 1925 betrug etwa 3,7 Milliarden Mark, so daß jedes Mit- glied im Durchschnitt für etwa 800 Mark an Waren aus seiner Genossenschaft entnahm. Für Deutschland dürfte der gleiche Durchschnitt für 1925 etwa 200 Mark betragen.

Mit einem eingezahlten Anteilkapital von etwa 1,8 Mil- liarden Mark haben die Mitglieder ihren Genossenschaften je etwa 380 Mark Betriebskapital zur Verfügung gestellt.

Die englische „Gepag“ erzielte durch ihre Großein- kaufsgesellschaften und Produktionsanlagen einen Umsatz von etwa 1,8 Milliarden Mark. Insgesamt werden in den englischen Genossenschaften etwa 240 000 Arbeiter und Angestellte be- schäftigt. Auch diese Tatsache findet ihre tiefere Bedeutung und Auswirkung darin, daß die Genossenschaften durch ihre eigenen Produktionsbetriebe auch einen wesentlichen Einfluß auf die Gestaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen in der Privatindustrie ausüben vermögen.

Der Umsatz im eigenen Versicherungs- und Bankunter- nehmen betrug 1924 schon mehr als 11 Milliarden Mark.

Schon diese wenigen Zahlen lassen erkennen, daß die eng- lischen Genossenschaften bereits einen gewaltigen mitbestim- menden Einfluß auf die Wirtschaft ausüben. Der Genossen- schaftsgedanke ist in England weitgehend Gemeingut der Arbeitnehmer geworden. Zur weiteren Förderung dieser Er- kenntnis ist das genossenschaftliche Volkswirtschaftswesen be- reits zu hoher Blüte gebracht. Bildungssekretäre in ein- zelnen Vereinen, Ferien- und Sommerschulen und Studien- reise-Abteilungen, Zusammenarbeiten von Arbeiter- und Genossenschaftsbildungsausschüssen, und endlich eine genossen- schaftliche Hochschule — alle diese Einrichtungen dienen dem einen großen Ziele, die Mitglieder zu Mitarbeitern, die Außenstehenden zum Erkennen der Genossenschaftsarbeit zu erziehen.

Die deutschen Arbeitnehmer und Verbraucher haben alle Ursache, die englische Genossenschaftsbewegung als leuchtendes Vorbild zu betrachten. Wohl hat sie gegenüber der deutschen einen Vorsprung von 50 Jahren. — So lange Zeit haben wir nicht mehr. Die Not der deutschen Verbraucher unter einem überspannten privatkapitalistischen System muß viel schneller beseitigt werden durch systematischen Ausbau der eigenen Produktionsanlagen.

Nichts hindert uns als der eigene Wille, die bisherigen Erfolge unserer Bewegung so zu erweitern, daß bei uns nicht erst in 50, sondern in viel weniger Jahren der englische Vorsprung eingeholt wird.

Aus dem gewerblichen Leben.

Wann ist die Lärmerzeugung beim Gewerbebetriebe strafbar?

In dem Betrieb eines Zimmermeisters waren zwei Kreissägen in Benutzung, von denen eine ein Geräusch erzeugte, welches den Bewohnern der benachbarten Häuser lästig wurde. Da sich die Klagen der Nachbar- schaft mehrten, ließ der Zimmermeister die offene Siebel- wand des Schuppens, in welchem die Kreissäge stand, mit einer Backsteinmauer schließen. Das Geräusch wurde jedoch durch diese Maßnahme nur sehr wenig abge- schwächt, die Klagen der Nachbarn wiederholten sich und die Polizeibehörde traf verschiedentlich Anordnungen zur Minderung des Geräusches, die jedoch vom Zimmer- meister nicht beachtet wurden, bis er schließlich gemäß § 360 Ziffer 11 des Strafgesetzbuches unter Anklage gestellt wurde, weil er ungebührlicher Weise ruhestörenden Lärm verursacht hatte. Vom Landgericht wurde der An- geklagte freigesprochen. In der Begründung meinte der Gerichtshof, daß durch die Kreissäge des Angeklagten allerdings ruhestörender Lärm verursacht wird. Dieser Lärm werde aber nicht „ungebührlicher Weise“ erregt; der Angeklagte handle bei Benutzung der Kreissäge keineswegs schicklos, sondern er halte sich lediglich in den Grenzen eines ordnungsmäßigen Betriebes, und man könne ihm nicht verbieten, das mit dem Betriebe ver- bundene notwendige Geräusch zu verursachen. Ein in ordnungsmäßigem Gewerbebetrieb erregter Lärm sei auch nicht ungebührlich.

Die Berufungsinstanz des Oberlandesgerichtes Jena kam zu einer andern Auffassung des Falles und sprach sich dahin aus, daß ein in ordnungsmäßigem Betrieb erregter Lärm sehr wohl „ungebührlich“ sein könne. Die Frage der Ungebührlichkeit kann nicht ausschließlich aus allgemeinen Rechtsbegriffen heraus gelöst werden, sondern es sind dabei die Umstände des einzelnen Falles zu berücksichtigen. Auszugehen ist davon, daß auch den Gewerbetreibenden nicht gestattet ist, die Pflicht zu gegenseitiger Rücksichtnahme außer acht zu lassen, die das notwendige Zusammenleben der Menschen erfordert. Der von einem Betrieb ausgehende Lärm darf deshalb das Maß dessen nicht überschreiten, was die Allgemeinheit billigerweise hinnehmen muß. Bei Bestimmung der Grenze zwischen Gebühr und Ungebühr ist zu erwägen, ob es im einzelnen Falle möglich ist, das Geräusch zu ver- hindern oder abzufangen. Bei der Verantwortung der Frage ist der Stand der Technik in Rücksicht zu ziehen, während die finanzielle Kraft des Gewerbetreibenden zur Herstellung der Schutzvorrichtung usw. außer acht bleiben muß. Erheblich für die Entscheidung der Streit-

frage, ob der Angeklagte den Värm ungebührlicher Weise erregt hat, dürfte die Feststellung sein, ob die Polizeiverwaltung Anordnungen getroffen hat, die geeignet sind, den Värm herabzumindern, und ob diese etwa von dem Angeklagten nicht befolgt worden sind; denn das wäre ungebührlich.

Das angegriffene Urteil war dementsprechend aufzuheben und an die Vorinstanz zurückzuverweisen, welche zu prüfen haben wird, ob der Angeklagte notwendige Schutzmaßnahmen versäumt hat, in welchem Falle er gemäß § 360 Ziffer 11 des Strafgesetzbuches zu bestrafen sein wird.

(Entscheidung des Oberlandesgerichtes Jena vom 20. Mai 1921.)

Aus Arbeitgebertreibern.

■ Kommt die Erkenntnis? Ab und zu werden auch aus dem Arbeitgeberlager Stimmen laut, die darauf schließen lassen, daß man sich auf dem von der „Wirtschaft“ eingeschlagenen Wege doch nicht ganz wohl fühlt. Im „Holzmarkt“, einem weitverbreiteten Organ der Unternehmer im Holzhandel und der Sägeindustrie, wurden in der Ausgabe vom 13. April d. J. „Sozialpolitische Betrachtungen“ ange stellt, die recht beachtenswert sind. Dem Verfasser dieser „Betrachtungen“ gab eine Flugchrift des Deutschen Nationalen Handlungsgehilfenverbandes Anlaß zu seinen Ausführungen. Der D. N. V. hat in der fraglichen Schrift die Notlage der älteren Angestellten geschildert. Dazu bemerkt der „Holzmarkt“:

„Was da bezüglich der Angestellten gesagt wird, kann ebenso gut für die Arbeiter gelten, denen es ja um kein Haar besser geht; so mancher altgedienter Arbeiter, der sich für immer geborgen glaubte, liegt heute auf der Straße. Auch als Arbeitgeber wird man nicht umhin können, anzuerkennen, daß jene Flugchrift leider sehr viele bittere Wahrheiten enthält. Der Vorwurf eines rücksichtslosen, von sozialem und moralischem Empfinden unbeschwerten Abbaues, ist leider nicht mehr unberechtigt. Daß heute sehr viel gesündigt wird, läßt sich nicht mehr bestreiten. Man tut in zahllosen Fällen des Guten oder, richtiger gesagt, des Uebels zuviel. Der Massenabbau und der bekannte Revers betreffs Gehalts- und Lohnherabsetzung, deren Nichtanerkennung zur Entlassung führt, sind nicht immer wirtschaftliche Notwendigkeiten, sondern sehr oft nur große Modeschache, Nachahmung dessen, was andere auch tun oder schon getan haben.“

Es ist also auch der „Holzmarkt“ schon davon überzeugt, daß die verschiedensten Maßnahmen der Arbeitgeber sich nicht mehr als „wirtschaftliche Notwendigkeiten“ rechtfertigen lassen. Uns scheint, daß es dem „Holzmarkt“ ähnlich ergeht, wie dem Zauberschling in Goethes „Faust“. Der „Holzmarkt“ hat sich während der letzten Jahre ganz hervorragend damit beschäftigt, die Geister der Reaktion herauszuschwören. Nun macht sich dieser Geist so unaengenehm bemerkbar, daß man ihn gerne wieder in seine Schranken weisen möchte. Warum? Beiläufig nicht nur um der Arbeiter willen. Es stehen noch andere Dinge auf dem Spiel. Darüber lesen wir in den Betrachtungen folgendes:

„Wenig in Einklang mit den vorbesprochenen Vorgängen steht das innere, sozusagen intime Gebahren zahlreicher Großunternehmungen, Aktiengesellschaften usw., das Aufsichtsrats- und Direktorenwesen. Der badische Finanzminister sagte im vorigen Landtage kürzlich hierzu: Die Einrichtung der Aufsichtsräte der Aktiengesellschaften zeigt einen Mißstand, der auch schleuniger Abhilfe ruft. In den meisten Fällen handelt es sich bei den Aufsichtsräten gewählten Cantinieren nur um arbeitsloses Einkommen, um Sinekuren, die vom Ertrag des Unternehmens abgehen und damit dem eigentlichen Geldgeber, dem Aktionär, entzogen werden. Das selbe gilt von dem Direktorenwesen der heutigen Wirtschaft. — Wie berechtigt diese Kritik ist, beweist eine Aeußerung aus Aktionärkreisen: Die Dividendenlosigkeit unserer Aktiengesellschaften hat in vielen Fällen ihren Ursprung in den großen Konzerngewinnen und den unverhältnismäßigen Einnahmen, welche die Verwaltungsorgane für sich in Anspruch nehmen. . . . Der einzige Besitz der Gesellschaft X besteht in den Anteilen des Y-Werkes. Die Tätigkeit des hiesigen Direktors erstreckt sich lediglich auf die Kontrolle dieses Werkes, absorbiert also eine minimale Zeit. Hierfür hat sich der Vorstand, der gleichzeitig die Majorität der Aktien besitzt, ein Einkommen bewilligen lassen, das für das laufende Jahr über 60 000 Mark beträgt. Die Gesellschaft selbst blieb dividendenlos; aus dem Einkommen des Direktors hätte sie jedoch dequum 8 v. H. Dividende verteilen können. Und wie rigoros handeln solche Direktoren heute oft ihrem Personal gegenüber, wie erregen sie sich bei Verhandlungen über die abbaufähige Haltung der Arbeitnehmervertreter! Selbst fürstlich dotiert, bezeichnen solche Männer der Wirtschaft eine Gehaltsforderung von monatlich 150 M. gleich als „unerhört und absurd“ (sich). Ohne für die Arbeitnehmer hier besonders Partei ergreifen zu wollen, darf man unbedenklich behaupten, daß in bezug auf Personal

und Lohnabbau vieles nicht so ist, wie es sein sollte. Und wenn weite Kreise der Wirtschaft mit Recht sich über ähnliche Vorgänge bei Reichsbank, Reichsbahn usw. erregen, so mögen sie nicht übersehen, daß gewisse Kreise der Wirtschaft jenen Instanzen, jedenfalls mit dem schlechten Beispiel vorangegangen sind.

Ausgeschmiedet werden also auch Aktionäre! Doch das ist für die Arbeitnehmer natürlich ein saurer Trost, und man kann es ihnen wahrscheinlich nicht verargen, wenn sie sich zur Wehr setzen und danach streben, ihre Existenzmöglichkeit besser als bisher gesichert zu sehen. Die Zeiten patriarchalischen Zusammenwirkens sind einmal vorbei, die breite Masse verlangt ihre Rechte, ihren Platz an der Sonne. Die eingangs erwähnte Flugchrift gibt uns darüber Aufschluß, was die Arbeitgeber zu gewärtigen haben!

Es hieße Vogel-Strauß-Politik treiben, wollte man an diesen Erscheinungen achtlos vorübergehen, oder gar mit einem Pöbeln über sie hinwegschreiten. Gebeßert würde damit sicher nichts. Die Zeiten sind nun einmal andere als vordem, das große Heer der Arbeitnehmer aller Art steht auf dem Plane, bereit zum Kampfe um sein Lebenrecht. Der übermäßige Druck des Massenabbaues wird die wirtschaftlichen Nöte niemals ganz beseitigen können, dazu ist der Abbau bisher zu plan- und gedankenlos gehandhabt worden. Aber auf der anderen Seite hat er zu einem Segendruck geführt, der der Gesamtheit des Unternehmertums noch zu schaffen machen wird. Die breite Masse läßt sich nicht so leicht an die Wand drücken, wie mancher es glaubt, und der deutsche Arbeitgeber wird sich darauf gefaßt machen müssen, daß seine persönlichen Vorrechte, seine Herrschaft über den eigenen Betrieb langsam, aber sicher noch mehr als bisher beschnitten werden!

Die Uebersetzung der Wirtschaft mit Direktoren und Aufsichtsräten scheint sich also bemerkbar zu machen. Sonderbar ist es nur, daß solche ungesunde Erscheinungen erst dann erkannt werden, wenn sie am Geldbeutel zu spüren sind.

Fachtechnisches.

■ Seigenlack. Der Erforschung des Geheimnisses des italienischen Seigenlackes ist man, wie die Chemiker-Zeitung, Jahrgang 47, Seite 794 mitteilt, sichtlich nähergerückt. Die Verwendung von Latex als Imprägnierungspräparat hat auffallend befriedigende Erfolge gezeigt. Durch diese Imprägnierung wird das Eindringen von Feuchtigkeit verhindert. Der Hauptvorteil der Latexholzimprägnierung besteht darin, daß eine gewisse Elastizität erhalten bleibt. In gewissem Sinne lebt Holz solange es besteht, auch bei völliger Austrocknung. Bei Temperaturerhöhung vergrößern sich die Poren, wodurch das Holz hygroskopischer und Sporenaufnahmefähiger wird. Ein Teil der bekannten Imprägnierungsmittel, wie Harze, verstopfen zwar die Poren, diese Bestandteile haben jedoch nicht das gleiche Ausdehnungsvermögen wie das Holz. Bei Temperaturverminderung werden derartige Imprägnierungsmittel aus den Poren wieder herausgedrückt, ohne die Fähigkeit zu besitzen, dorthin wieder zurückzukehren. Diejenigen Imprägnierungsmaterialien, welche die Fähigkeit haben, in die Poren zurückzukehren, kommen für Möbel, Musikinstrumente usw. nicht in Betracht; andere sind infolge des auffallenden Klebens der Farbe für diese Zwecke nicht verwendbar.

Kautschukmilch ist frei von diesen unerwünschten Eigenschaften. Die ausgeschiedene Kautschukmilch füllt die Poren nicht nur völlig aus, sie widersteht infolge ihrer Elastizität jeder Temperaturbewegung des Holzes und schafft die Vorbedingungen für die Resonanzfläche. Von den zahlreichen, in Versuchen ermittelten Methoden, bezeichnet die Chemiker-Zeitung die nachstehende für die einfachste und billigste.

Gut ausgetrocknetes Holz wird auf 100 bis 130° C. längere Zeit erwärmt. Das noch warme Holz wird sofort in den Latex eingebracht und 20 Minuten über das völlige Erkalten hinaus liegen gelassen. Nach dem Herausnehmen weist die Oberfläche Kautschukgerinself auf, die man leicht mit einem stumpfen Holz abstreifen kann. Man trocknet das Holz in freier Luft etwa 24 Stunden. Zur sachgemäßen Imprägnierung ist einige Übung erforderlich. Da sich harte Hölzer schwerer imprägnieren lassen als weiche, verdünnt man den Latex entsprechend der Härte des Holzes. Je weicher das Holz, desto konzentrierter kann die Lösung sein. Das in dieser Weise behandelte Holz fühlt sich merkwürdig fettig an, zeigt guten Glanz und ist gegen Wasser in hohem Maß unempfindlich. Es nimmt bei daraus hergestellten Möbeln auch Holzlacke sehr gut an. Mit organischen Farben läßt sich der Latex sehr schön färben, so daß man entsprechend der Holzart sehr gefällige Farbeffekte mit dieser Imprägnierung zu erzielen vermag. Das verhältnismäßig teure Verfahren kommt

natürlich nur für Sonderzwecke in Betracht. Die nach die Methoden imprägnierten Hölzer lassen sich entsprechend imprägnierten Verfahren auch vulkanisieren. In der bezüglichen Patentbeschreibung sagt der Erfinder dieser neuen Imprägnierung, daß Niccolò Amati in Cremona bereits zum Jahre 1684 lebte und Antonio Stradivari starb bereits 1737, während die Kautschukmilch erst im Jahre 1736 Europa bekannt wurden. Pflanzen mit kautschukmilchartigem Charakter gedeihen aber in Mittel- und Südtalien ganz vorzüglich (Ficus elastica). Es wird angenommen, daß alten italienischen Seigenkünstler den Resonanzboden mit einer kautschukfärbenden Milchsaft vor der Lackierung imprägnierten. Die italienischen Meister können sich gerade wegen der in Italien vorkommenden kautschukführenden Latices, infolge der geringen Kautschukgehalte, dessen mit um so größerem Vorteile bedient haben. Auch die Untersuchungen von Dr. Josef Koch ziehen die Möglichkeit einer Latex-Imprägnierung in Betracht, weil hier unmittelbar unter dem Lack eine elastische Grundierung wahrnehmbar war. Kautschuk als einem organischen Lösungsmittel kommt nicht in Betracht, weil Kautschuklösungen zu jeder Zeit nachweislich bekannt waren. Trifft die Vermutung Kochs zu, dann haben die italienischen Seigenmacher die Lateximprägnierung mit großer Wahrscheinlichkeit angewandt. Die elastische Kautschukimprägnierung nimmt dem Holz die Spannung und Verformungs sucht, in welcher es durch das Austrocknen der Holzmasse wird gleichförmig, so daß die wichtigste Voraussetzung für die Resonanzfläche gegeben ist.

Der für J. G. Hoyer patentrechtlich geschützte Seigenlack ist auf der gleichen Grundlage zusammengesetzt. 100 Teile Cavendish werden mit 35 Teilen Gummiolibanum (Weißbraun) bei einer Temperatur bis zu 160° C. gekocht, dann das filtrierte Gemisch 1% Aloe zugesetzt und zum zweiten Male bei einer Temperatur bis 165° C. aufgekocht. In dem Zeitpunkt, in welchem die Aloe als Haut auf der Mischung aufeinanderläuft, werden 0,5% Sandelholzextrakt als Farbstoff hinzugesetzt. Letzterer wird durch Extraktion von 20 Teilen rotem Sandelholz in 100 Teilen Alkohol gewonnen.

Karl Mickisch.

Arbeitsrecht und Arbeiterschutz.

Zur Wochenhilfe. Gewerbearzt Dr. Celeky, Düsseldorf, machte in einem Vortrage darauf aufmerksam, daß er bei seinen Revisionsreisen folgendes festgestellt habe: Fast überall ist es üblich, daß das Wochengeld für die 4 Wochen vor der Niederkunft erst mit der einmaligen Weihilfe von 25 Mk. nach der Niederkunft ausgezahlt wird. Stellenweise zahlen sogar die Rassen das gesamte Geld, also auch für die nachfolgenden Wochen, auf einmal aus, um sich Arbeit zu sparen und die Sache möglichst einfach zu machen. Der Wöchnerin ist diese Regelung meist lieber, kann sie doch den vielen Auslagen eher gerecht werden. Rechtlich ist dagegen nichts einzuwenden, sachlich aber viel.

Durch das Auszahlen der Wochenhilfe in einer Summe ist der beabsichtigte Zweck der Gewährung von Wochenhilfe schon vor der Niederkunft vereitelt. Der Gesetzgeber hatte im Sinne, der werdenden Mutter vor der Geburt die so unbedingt notwendige Ruhe zu sichern und sie aus dem Berufsleben, in dem sie noch vielmals drinsteht, herauszuholen. Dies ist aber nicht möglich, wenn das Wochengeld erst mit dem Tage der Niederkunft gewährt wird. Ein weiterer wichtiger Grund gegen die Handhabung der Familienhilfe ist nach Dr. Celeky folgender: Auf all seinen Inspektionen konnte er feststellen, daß in Orten, wo nach dieser Art gearbeitet wurde, die Gebühren für die Hebamme sehr hoch waren. Eine ungewöhnliche Höhe erreichten diese aber dort, wo der gesamte Betrag mit einem Mal ausgezahlt wurde. Die Hebammen hatten also den hohen Betrag, den die Wöchnerin auf einmal ausgezahlt bekommt, bei der Berechnung ihrer Gebühren sehr wohl beachtet.

Aufgaben aller Krankenkassenvorstände ist es also, dafür zu sorgen, daß der werdenden Mutter gegen ärztliche Attest das Wochengeld schon vor der Niederkunft gewährt wird. Dabei kann sich allerdings ergeben, daß die Frist von 4 Wochen überschritten wird, die werdende Mutter die letzten 8 oder 14 Tage vor der Niederkunft nichts erhält. Dies kann aber von dem Prinzip, ihr die Wochenhilfe und damit die notwendige Ruhe, schon vorher zu sichern, nichts ändern. Weiterhin ist für wöchentliche Auszahlung zu sorgen.

Hobelbank-Ersatz

pat. gesch. Neuheit. Preis M. 6.50

Bei Mehrbezug Rabatt. Eventuell Teihahlung.

Prospekt gegen 10 Pf. Marke.

G. Messer, Markkirchen

Fabrikation techn. Neuheiten.

Ein tüchtiger möglichst unterheirateter

Meister

für eine Stuhlfabrik in Westfalen gesucht.

Derselbe muß kalkulieren, genau nach Zeichnungen arbeiten u. einen Betrieb mit 20 bis 40 Mann leiten können.

Reisungen sind an die Geschäftsstelle dieses Blattes zu richten.

Die Handwerkskunst im Holzgewerbe

ist die Fachzeitschrift für jeden vorwärtsstrebenden Tischler.

Der Bezugspreis

ist vierteljährlich 2,- Mark.

Bestellungen sind an die Zahlstellen unseres Verbandes oder direkt an die Geschäftsstelle der Handwerkskunst Köln, Venloerwall 9 zu richten.



Einzahlg. Deutsche Volksbank, Essen, Postk. - R. Nr. 104